

# Zum Spannungsfeld zwischen Liberalismus und Migrationspolitik

---

Kentaro Inagaki

## EINLEITUNG

Der deutsche Politologe Claus Leggewie legte in einem Artikel der *Frankfurter Rundschau*<sup>1</sup> ein Denkexperiment vor. Es ging dabei darum, „den Flüchtlingen aus den Jahren 2014/15 sofort und ungeachtet ihrer Herkunft ein Bleiberecht zu gewähren“ (Leggewie, 2015), wobei auch diejenigen eingeschlossen werden sollten, „die sich als ‚unregistrierte‘ Personen schon länger illegal auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten“ (Leggewie, 2015). Zudem sollten die Personen, „solange [Ihnen] die Gewährung nationaler Staatsangehörigkeiten auf Grund fehlender Voraussetzungen verwehrt bleibt“, die europäische Staatsangehörigkeit erhalten (Leggewie, 2015).

Leggewie verdeutlicht in seinem 2017 publizierten Buch mit dem Titel *Europa zuerst!*<sup>2</sup> die Bedeutsamkeit des Wechsels von der Nationalität zur Bürgerschaft. In diesem Buch wiederholt Leggewie die Forderung nach der

---

1 Claus Leggewie, „Unionsbürgerschaft für Flüchtlinge: EU-Pass als Ausweg aus der Krise“, in: *Frankfurter Rundschau*. 22. 10. 2015 (<http://www.fr.de/politik/unions-buergerschaft-fuer-fluechtlinge-eu-pass-als-ausweg-aus-der-krise-a-431867>: Letzter Zugriff: 18. 09 2017).

2 Claus Leggewie, *Europa zuerst! Eine Unabhängigkeitserklärung*. Berlin: Ullstein Buchverlag, 2017.

„Verleihung der Unionsbürgerschaft an staatslose Flüchtlinge“ (Leggewie, 2017, 135). Hinter seinem Vorschlag steht die Verschiebung von „Kriterien für Mitgliedschaft und Zugehörigkeit“ (Leggewie, 2017, 135) in der Europäischen Union (EU): Der Wahrnehmung Leggewies nach, sei der Fokus dieser Kriterien „von »Nationalität« in Richtung »Bürgerschaft«“ (Leggewie, 2017, 135) verlagert.

Leggewie nimmt selbst den utopischen Ton seines Vorschlages an (Leggewie, 2015; ders., 2017, 135). Seinen Vorschlag kann man im Anschluss an die These, die Christian Joppke in seinem Buch *Citizenship and Immigration* (2010)<sup>3</sup> vorlegelegt hat, analysieren. Darin schildert Joppke, wie die Migrationspolitik im Laufe der Zeit liberaler wird. Anhand der Beispiele nicht nur von klassischen Migrationsstaaten wie den USA, sondern auch von westeuropäischen Ländern wie Deutschland, behauptet er, dass die Politik der Bürgerschaft inklusiv geworden sei (Joppke, 2010).<sup>4</sup> Problematisch in der Analyse Joppkes ist aber, so sagt Kashiwazaki, dass er die Kontrolle der Staatsgrenzen fast außer Acht lässt (Kashiwazaki, 2016, 48), die heutzutage immer wieder an Bedeutung gewinnt.

Im Zusammenhang mit der These von Joppke stellt Kashiwazaki sich die Frage: Wie ist die Exklusion zu verstehen, die durch den Liberalismus selbst hervorgebracht wird?<sup>5</sup> Diese Frage scheint auch mit dem Vorschlag Leggewies mehr oder weniger zu tun zu haben. Es soll zunächst gesagt werden, dass „der Liberalismus die Migrationspolitik eines Staates inklusiv und *gleichzeitig* auch exklusiv machen kann“ (Kashiwazaki, 2016, 49, Bezeichnung von Kashiwazaki).

Leggewie erwähnt selbst das Moment der Entstehung von Inklusion und Exklusion in Staatsgrenzen (Leggewie, 2017, 131). Aber er ist der

---

3 Christian Joppke, *Citizenship and Immigration*. Cambridge: Polity Press, 2010.

4 Diese Zusammenfassung der Diskussion von Joppke basiert auf dem folgenden Aufsatz von Kashiwazaki. Kashiwazaki Masanori (2016), „Imin seisaku ni okeru liberalism no niritsuhaihan – tōitsu Doitsu no jirei“ („The Antinomy of Liberalism in German Migration Policy“), in: *Tokyo Gaikokugo Daigaku Ronshū (Area and Culture Studies)*. 92: 45-63 (auf Japanisch), hier, 47.

5 *Ibid.*, 48. Kashiwazaki erwähnt dabei den Aufsatz von Orgad. Liav Orgad (2010), („Illiberal Liberalism: Cultural Restrictions on Migrations and Access to Citizenship in Europe“, in: *The American Journal of Comparative Law*. 58 (1): 53-105.

Meinung, dass in modernen Gesellschaften Exklusionen „faktisch nur noch temporäre Ausschlüsse“ (Leggewie, 2017, 131) seien. Dabei spielt seiner Meinung nach die Fremdheit keine große Rolle. Es bleibt aber fragwürdig, ob man die Fremdheit nur als „ein allgemeines Merkmal moderner Gesellschaften“ (Leggewie, 2017, 132)<sup>6</sup> bezeichnen kann. Wenn man den Begriff „Grenze“ in Betracht zieht, sieht die Fremdheit wahrscheinlich anders aus.<sup>7</sup> Im vorliegenden Beitrag soll zunächst das Spannungsfeld von Nation und Ausländern in der Migrationspolitik zur Diskussion gestellt werden. Daran anschließend wird der Vorschlag von Leggewie in Bezug auf den Begriff „Grenze“ gelesen. Schließlich soll auf das Paradox der „liberalen“ Diskurse aufmerksam gemacht werden.

## 1. SPANNUNG VON NATION UND AUSLÄNDERN

Historisch betrachtet hat sich die deutsche Migrationspolitik wie folgt verändert: Bald nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat die Bundesrepublik Deutschland Ausländer aus anderen Staaten wie Italien, Spanien und der Türkei als „Gastarbeiter“ aufgenommen, um die eigene Wirtschaftskraft zu verbessern. Seit den 1970er Jahren wurde die wirtschaftliche Migration allmählich reguliert.<sup>8</sup>

Sato (2017)<sup>9</sup> weist auf die Bedeutsamkeit des Ausländergesetzes der Bundesrepublik Deutschland hin, das im Jahr 1965 verabschiedet wurde

- 
- 6 Leggewie sagt gleichzeitig auch, dass Fremdheit „kein Exklusionsgrund“ (Leggewie, 2017, 132) ist.
  - 7 Man muss aber die wichtige Anmerkung von Leggewie betrachten. Leggewie, 2017, 137-138. „Zwar bleiben klare, auch wieder exklusive Grenzen nach außen gezogen, die aber keinen Festungscharakter annehmen müssen, sondern offen sind für humanitäre Aktionen und für die Inklusion von Flüchtlingen – eben als Anwärter auf eine Unionsbürgerschaft“.
  - 8 Kobayashi Kaoru (2009), „Doitsu no imin seisaku ni okeru ‚tōgō no shippai‘“ („Germany’s ‚Failed Integration‘ Immigration Policy“), in: *Europe Kenkyū (European Studies)*. 8: 119-139 (auf Japanisch), hier, 120-121.
  - 9 Sato Shigeki (2017), „Kokumin kokka to gaikokujin no kenri – sengo Doitsu no gaikokujin seisaku kara“ („Nation-State and the Rights of Foreigners: The Case of the Foreigners Policy in Postwar Germany“), in: *Shakai Shirin (Hosei Journal*

(Sato, 2017, 68). Im zweiten Artikel dieses Ausländergesetzes liest man die folgende Bestimmung:

»(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufzuhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.«<sup>10</sup>

Aber wenn ein Ausländer „Belange der Bundesrepublik“ beeinträchtigt hätte, könnte er theoretisch ausgewiesen werden. Und man findet tatsächlich die Bestimmung der Ausweisung im zehnten Artikel des Ausländergesetzes von 1965:

»(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn 1. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. [...]«<sup>11</sup>

Darin sieht man den Versuch, das Grundkonzept der Bundesrepublik, nämlich „die freiheitliche demokratische Grundordnung“ zu sichern. Damit sollten die Interessen des Deutschen, dessen Definition sich im ersten Absatz Art. 116 GG<sup>12</sup> befindet, gewährleistet werden.

---

of Sociology and Social Sciences). 63 (4): 59-97 (auf Japanisch). Die folgende Beschreibung über das Spannungsfeld von Nation und Ausländern in Bezug auf die Rechte basiert auf diesem Aufsatz von Sato. Ziel dieses Aufsatzes von Sato besteht darin, zu schildern, wie auch die Ausländer die Rechte, die ursprünglich nur die Staatsangehörige haben, im Laufe der Zeit bekommen. Sato untersucht außerdem das Dilemma im Bereich der Migrationspolitik des liberalen Nationalstaates.

10 *Ausländergesetz vom 28. April 1965*, in: *Bundesgesetzblatt*, Teil I, Nr. 19. (Bonn, am 8. Mai 1965), § 2. 1, 353a.

11 *Ausländergesetz vom 28. April 1965*, § 10. 1, 355a. Zu diesen zwei Artikeln des Ausländergesetzes von 1965, s. Sato, 2017, 68.

12 *Grundgesetz*, § 116. „(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Rei-

Sato weist auch auf die strukturelle Unterscheidung zwischen den Deutschen und den Ausländern im Grundgesetz hin (Sato, 2017, 68; 70). Wendet man sich dem ersten Teil des Grundgesetzes zu, der die Grundrechte umfasst, fällt auf, dass einige Grundrechte wie Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1), Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1) und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1) von *jedermann* in Anspruch genommen werden können (Sato, 2017, 70-71). Aber es gibt auch Grundrechte, die nur *Deutschen* zuerkannt werden. Dazu gehören z.B. Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1), Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet (Art. 11 Abs. 1) usw. (Sato, 2017, 71).

Daraus weist Sato darauf hin, dass es zwei verschiedene Kategorien der Grundrechte gibt: Einerseits findet man diejenigen, die nur die Deutschen haben. Andererseits gibt es auch die universalen Grundrechte, die sich aus der Würde des Menschen ableiten (Sato, 2017, 70).

## 2. GRENZE ALS PHÄNOMEN

Die Koexistenz von einerseits den Grundrechten für Deutsche und anderseits den allgemeinen Grundrechten ist im Grundgesetz der Bundesrepublik festgeschrieben. Versteht man unter Nationalstaat einen „Staat der Nation“, ist es kein Wunder, dass der Nationalstaat zu aller erst seine Nation zu verteidigen sucht (Sato, 2017, 60). Der Begriff *citizenship*, der seit dem klassischen Werk von Thomas H. Marshall mit dem Titel *Citizenship and Social Class* (1950)<sup>13</sup> an Bedeutung gewinnt, verweist auf ein entscheidendes Charakteristikum des modernen Nationalstaates: Während er gegenüber seiner Nation inklusiv ist, ist er gegenüber einigen Gruppen, zu denen auch Ausländer zu zählen sind, mehr oder minder exklusiv (Sato, 2017, 60). Dies bedeutet aber nicht, so Sato, dass sich die Ausländer im Territorium eines Nationalstaates nicht aufhalten dürfen (Sato, 2017, 60). Wie im vorhergehenden Teil erwähnt wird, hat z.B. die Bundesrepublik Deutschland Aus-

---

ches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_116.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html): Letzter Zugriff: 29.12.2018). Dazu, s. Sato, 2017, 69.

13 Thomas H. Marshall, *Citizenship and Social Class, and Other Essays*. Cambridge: Cambridge University Press, 1950. Dazu, vgl. Sato, 2017, 60.

länder als „Gastarbeiter“ aufgenommen. Zudem besagt Art. 16a GG, dass „politisch Verfolgte Asylrecht genießen“ (vgl. Sato, 2017, 85).<sup>14</sup>

Dennoch gibt es vor allem im Bereich der Migrationspolitik ein Dilemma, nämlich die unterschiedliche Behandlung von Nation und Ausländern. Obwohl es das allgemeine Prinzip der Menschenwürde gibt, das man im ersten Artikel des Grundgesetzes findet<sup>15</sup>, werden Angehörige der Nation und Ausländer unterschiedlich behandelt (Sato, 2017, 65-66).

Dabei soll man den Begriff „Grenze“ zur Diskussion stellen. Wie Paasi<sup>16</sup> zeigt, sind die Grenzen als die Phänomene anzusehen, die immer je nach Kontexten vorkommen. Sie können seiner Meinung nach als „Prozesse“ verstanden werden, „die in der sozio-kulturellen Handlung und den sozio-kulturellen Diskursen existieren“.<sup>17</sup>

Zunächst soll der Begriff in zwei Kategorien unterschieden werden. Zum einen sind die materiellen Grenzen zur Diskussion zu stellen. Anderseits sollen die sozio-psychologischen Grenzen genannt werden.<sup>18</sup>

Die sozio-psychologischen Grenzen unterscheiden gesellschaftlich Majorität und Minderheiten, „Wir“ und „Sie“, sogar Freund und Feind (Haba, 2011, 40). Die sozio-psychologischen Grenzen machen den Unterschied

---

14 *Grundgesetz*, § 16a. „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html): Letzter Zugriff: 29. 12. 2018). Von dem hier genannten Asylrecht werden z.B. die sog. Wirtschaftsflüchtlinge ausgeschlossen. Zu diesem Punkt, s. den Beitrag von Merve Kania in diesem Band.

15 *Grundgesetz*, § 1. „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html): Letzter Zugriff: 29. 12. 2018).

16 Anssi Paasi (1998), „Boundaries as Social Processes: Territoriality in the World of Flows“, in: *Geopolitics*. 3 (1): 69-88.

17 *Ibid.*, 72.

18 Diese Dichotomie von Grenzen basiert auf der Beschreibung der folgenden Arbeit von Haba. Haba Kumiko (2011), „Kakudai EU ni okeru kyōkaisen to citizenship – European Identity to Xenophobia (yosomonogirai) no sōkoku –“ („Border and Citizenship in the Enlarged EU: Conflict between European Identity and Xenophobia“), in: *Shakai Shirin (Hosei Journal of Sociology and Social Sciences)*. 57 (4): 35-53 (auf Japanisch), hier, 35-36, 40-41.

zwischen Ego und den Anderen deutlich. Dadurch, dass man das „Eigene“ bestimmt, wird anscheinend klargemacht, wer „wir“ sind und wer nicht.<sup>19</sup>

Wenn man dann diese Konzeptionen der Grenzen auf die EU anwendet, tauchen verschiedene, aber eng zusammenhängende Fragen auf. Blickt man allein auf die materiellen Grenzen der EU, so ergibt sich die Frage nach der Ausgestaltung des Außengrenzschutzes, was seinerseits verschiedene Folgeprobleme aufwirft (z.B. das Überwachungssystem, die Identifizierung der Flüchtlinge usw.).

Trotzdem muss man auch über „die Liquidität der Grenzen“ nachdenken.<sup>20</sup> Obwohl die territorialen, materiellen Grenzen schon „festgelegt“ zu werden scheinen, werden auch innerhalb der Gesellschaft der Mitgliedsländer die sozio-psychologischen Grenzen gezogen, welche die Rechtspopulisten in ihren politischen Diskursen betonen. Man muss dabei die „doppelte Fremdheit“ bzw. die „interne / externe Fremdheit“<sup>21</sup> in Kauf nehmen.

---

19 Die Beschreibung in diesem Paragraph basiert auf dem Aufsatz von Haba. Haba, 2011, 40. Vgl. Paasi, 1998, 75, 80-81; Leggewie, 2017, 23.

20 Vgl. Namba Satoru (2016), „EU kokkyō chiiki ni okeru < kyōkai > no politics: Ōshū nanmin kisei regime no kōchiku to Tunisia jin nanmin“ („Politics of « Borderlands » in the European Union: Construction of a European Immigration Control Regime and Tunisian Refugees after the Arab Spring“, in: *Kyōkai Kenkyū (Japan Border Review)*. 7: 45-70 (auf Japanisch), hier, 48-49).

21 Zu diesen Begriffen, s. Etienne Balibar (2010), „At the Borders of Citizenship: A Democracy in Translation?“, in: *European Journal of Social Theory*. 13 (3): 315-322, hier, 321; Katja F. Aas (2011), „„Crimmigrant“ Bodies and Bona Fide Travelers: Surveillance, Citizenship and Global Governance“, in: *Theoretical Criminology*. 15 (3): 331-346, hier, 343. Vgl. Takemura Nariyoshi (2016), „Nammin imin tōsei to hanzai tōsei no yūgō oyobi fuhenteki jinken no saikōchiku – kyōkai no kakusan shintō, kanshi tōsei no fuhenkōjōka, kiken / anzen paradigm no datsukōchiku“ („Fusion of Refugee / Immigration Control and Crime Control, and Reconstruction of Universal Human Rights: Diffusions-Penetration of Border, Generalization of Surveillance-Control, and Deconstruction of Risk / Security Paradigm“, in: *Tōin Hōgaku (Tōin Law Review)*. 23 (1): 1-29 (auf Japanisch), hier, 16.

### 3. UNIONSBÜRGERSCHAFT UND “PARADOXER” LIBERALISMUS

In Bezug auf die sozio-psychologischen Grenzen soll man sich mit der Frage nach der europäischen Bürgerschaft beschäftigen. Wie im Vertrag von Maastricht (1993) erstmals eingeführt wurde, ist derjenige als Unionsbürger anzusehen, der „die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht“.<sup>22</sup>

Bezüglich des Vorschlags von Leggewie, mit dem der vorliegende Beitrag eingeleitet wurde, ist es wichtig, anzumerken, dass die Unionsbürgerschaft mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates eng verbunden ist. Dies kann man auch folgendermaßen ausdrücken: Die Unionsbürgerschaft hängt von der souveränen Entscheidung der Staaten über ihre Bürger ab.<sup>23</sup>

Es gibt zwar in der EU verschiedene Arten und Weisen, das Recht als Unionsbürger in der demokratischen Öffentlichkeit auszuüben (wie etwa *European Citizens’ Initiative*).<sup>24</sup> Es würde doch fragwürdig sein, ob die sozial benachteiligten Menschen, zu denen auch die Flüchtlinge gezählt werden sollen, die Unionsbürgerschaft völlig genießen können. Haba stellt sich die Frage, „ob das Netzwerk der Unionsbürgerschaft auch die sozial benachteiligten Menschen und *Outsider* umfassen kann“ (Haba, 2011, 43).

---

22 *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Konsolidierte Fassung.* Artikel 20. (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX-X:12012E/TXT&from=DE>: Letzter Zugriff: 20. 09 2017). Vgl. Leggewie, 2017, 131.

23 Vgl. Tsuchiya Takeshi (2005), „EU to minshuteki citizenship – daisankoku kokumin no hôsetsu o chûshin ni –“ („The EU and Democratic Citizenship – Focusing on the Inclusion of Third Country Nationals –“), in: *Nihon EU Gakkai Nenpô (EU Studies in Japan)*. 25: 244-266 (auf Japanisch), hier, 245; Haba, 2011, 39-40, 43; Nakamura Kengo (2018), „EU wa ekkyô suru hito no kenri o dokomade mitometeiruka? EU shimin, imin, nanmin no genjô o fumaete“ („To What Extent Does the European Union Guarantee the Rights of Person Who Crosses Borders?: EU Citizens, Immigrants, and Refugees“, in: *The Keizaiigaku Zasshi (Journal of Economics)*. 119 (1): 41-80 (auf Japanisch), hier, 47-48.

24 Vgl. Leggewie, 2017, 137.

Hinter dieser Frage steht die schnelle Verbreitung der Fremdenfeindlichkeit in Europa (Haba, 2011, 43).

Die Abhängigkeit der Unionsbürgerschaft von der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU wird schon von Leggewie selbst erkannt (Leggewie, 2015; ders, 2017, 131; 133). Die Verleihung der europäischen Staatsangehörigkeit an die Personen, die „auf Grund fehlender Voraussetzungen die Gewährung nationaler Staatsangehörigkeit verwehrt bleibt“ (Leggewie, 2015), ist zwar ein Versuch, die „Kriterien für Mitgliedschaft und Zugehörigkeit von »Nationalität« in Richtung »Bürgerschaft« [zu] verschieben“ (Leggewie, 2017, 135). Aber man könnte die vermutete Funktion der Unionsbürgerschaft in Frage stellen: Wenn die Unionsbürgerschaft an die genannten Flüchtlinge verliehen werden könnte, wäre es doch vielleicht noch schwierig, einzuschätzen, wie die Unionsbürgerschaft funktionsfähig bleibt.<sup>25</sup>

Leggewies Vorschlag kling jedenfalls „liberal“. Der Liberalismus *per se* ist aber ein sehr paradoyer Begriff. Bemerkenswert ist es zunächst, dass die liberalen Diskurse einerseits zur Aufnahme der Flüchtlinge führen können, wie man beim Vorschlag von Leggewie wahrnimmt. Andererseits jedoch muss man beachten, dass die „liberalen“ Diskurse auch als die Logik der Exklusion fungieren können, wie Kashiwazaki hinweist (Kashiwazaki, 2016, 48).

Man kann im Großen und Ganzen zwei gegenseitige Reaktionen auf den Flüchtlingszustrom wahrnehmen. Eisnecker und Schupp (2016)<sup>26</sup> sagen, dass „[n]ach wie vor in der Öffentlichkeit die Ansicht vor[herrscht], dass Kriegsflüchtlinge in Deutschland aufzunehmen seien“ (Eisnecker und Schupp, 2016, 158). Eisnecker und Schupp deuten zudem aber darauf hin, dass „die Akzeptanz von anderen Gründen der Beantragung von Asyl gesunken [ist]“ (Eisnecker und Schupp, 2016, 158). Die Reaktionen hängen also von den Gründen der Flucht ab.

---

25 Leggewie nimmt schon die Notwendigkeit der Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft in Kauf. Vgl. Leggewie, 2017, 134. Dazu, vgl. auch Leggewie, 2017, 136-138.

26 Philipp Eisnecker und Jürgen Schupp (2016), „Flüchtlingszuwanderung: Mehrheit der Deutschen befürchtet negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft“, in: *DIW Wochenbericht*. 8: 158-164.

Die negativen Reaktionen auf die Flüchtlinge im politischen Diskurs werden meistens von den Rechtsextremisten sowie Rechtspopulisten vertreten. Der Beschreibung von Takemura (2016)<sup>27</sup> nach lässt sich die Bewegung der Rechten dadurch kennzeichnen, dass sie den Unterschied der „Rassen“ betonen und die Gewalttätigkeit fördern.<sup>28</sup>

Wichtig ist aber, dass die Rechtsextremisten die Frage der Flüchtlinge einfach zu einer Frage der staatlichen Sicherheit umdeuten.<sup>29</sup> Die „Gefährlichkeit“ der Migranten, welche die Rechtsextremisten wahrnehmen, erstrecken sich auf die verschiedenen Themen wie nationale Sicherheit, Wirtschaft und Kultur (vgl. Lazaridis und Wadia, 2015, 4; Takemura, 2016, 13).

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 wird zwar die Sicherheit des Staates im politischen Diskurs wichtiger (Lazaridis und Wadia, 2015, 1). Auf diesem Grund aber behaupten die Rechtspopulisten immer wieder, dass die Flüchtlinge die gesellschaftliche Sicherheit bedrohen könnten (Hogan und Haltinner, 2015; Takemura, 2016, 11). Gerade deswegen werden Flüchtlinge durch die Rechtspopulisten als der „Feind“ betrachtet. Dabei wird die falsche „Kausalität“ zwischen der Kriminalität und der Zunahme der Migranten / Flüchtlingen betont (Takemura, 2016, 2-3; 18-19).

Solche nicht auf seriösen Quellen basierende Meinungen kann man auf europäischer Ebene betrachten.<sup>30</sup> Wenn man sich die Situation der osteuro-

---

27 Takemura, 2016, „Fusion of Refugee / Immigration Control“ (wie Anm. 21).

28 Takemura, 2016, 11. Die Beschreibung von Takemura beruht dabei auf dem folgenden Aufsatz von Jackie Hogan und Kristin Haltinner. Jackie Hogan und Kristin Haltinner (2015), „Floods, Invaders, and Parasites: Immigration Threat Narratives and Right-Wing Populism in the USA, UK and Australia“, in: *Journal of Intercultural Studies*. 36 (5): 520-543.

29 Gabriella Lazaridis und Khursheed Wadia, „Introduction“, in: Gabriella Lazaridis und Khursheed Wadia (eds.), *The Securitisation of Migration in the EU: Debates since 9/11*. Hampshire: Palgrave Macmillan, 2015, 1-16, hier, 4. Dazu, vgl. Takemura, 2016, 13-14. Takemura führt in seinem Aufsatz diese Einleitung zum Sammelband von Lazaridis und Wadia an und fasst die Diskussion von Lazaridis und Wadia zusammen.

30 Vgl. Yamaoka Kenjiro (2018), „Nanmin kenkyū eno shisōshiteki approach – liberal na nanminkan o koete“ („Beyond a Liberal View of Refugees“), in:

päischen Länder wie Ungarn und Polen anschaut, kann man eine Politik wahrnehmen, die nur die eigenen staatlichen Interessen berücksichtigt. Der Brexit mag auch in diesem Zusammenhang verstanden werden (Yamaoka, 2018, 118). Auf jeden Fall ist es jetzt bemerkenswert, dass die sogenannte „Flüchtlingskrise“ nicht nur in Deutschland sondern auch in den anderen Mitgliedsländern der EU ein Antrieb für die Rechtsextremisten wird (Leggewie, 2017, 115). Sie formulieren, so Lazaridis und Wadia, die Debatte um Flüchtlinge als ein Sicherheitsproblem des Staates um (Lazaridis und Wadia, 2015, 4; Takemura, 2016, 13-14). Obwohl die Rechtspopulisten von der Sicherheit sprechen, muss man, so Takemura, jedoch daran denken, „wessen Sicherheit“ einen Vorrang haben soll.<sup>31</sup>

Die andere „Rechtfertigung“ einer Diskriminierung, welche auf der Kultur oder Allgemeinheit basieren solle, stellt die „liberale“ Logik der Exklusion dar. Die liberalen Werte wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit zwischen Männern und Frauen werden als die allgemeinen Werte des Aufnahmestaates definiert.<sup>32</sup> Und die Migranten / Flüchtlinge, die diesen Prinzipien nicht vollständig gerecht zu werden scheinen, werden als diejenigen bezeichnet, die die allgemeinen und liberalen Werte in sich nicht aufnehmen könnten (Orgad, 2010; Sekinou, 2017, 118-120). So wie das Verschleierungsverbot<sup>33</sup> mit dem liberalen Wert – in diesem Fall, der Trennung von Politik und Religion oder der Gleichheit zwischen Frauen und Männern – „gerechtfertigt“ wird, können davon betroffene Migranten / Flüchtlinge gerade deswegen diskriminiert werden, weil sie die „allgemeinen“ Werte nicht für wichtig halten könnten.<sup>34</sup>

---

Shakai Shisōshi Kenkyū (*Annals of the Society for the History of Social Thought*). 42: 114-131 (auf Japanisch), hier, 118.

31 Takemura, 2016, 14. Vgl. Lazaridis und Wadia, 2015, 2.

32 Sekinou Hideaki (2017), „Doitsu ni okeru Torukokei Muslim no shakaiteki hajio: kōkikindai ni okeru national na kyōkai no saikitei“ („Social Exclusion of Turkish Muslims in Germany: Redefinition of National Boundary in Late Modernity“), in: *Mita Shakaigaku (Mita Journal of Sociology)*. 22: 111-124 (auf Japanisch), hier, 113-115, 119-120; Kashiwazaki, 2016, 48.

33 Vgl. Christian Joppke, *Veil: Mirror of Identity*. Cambridge: Polity Press, 2009.

34 Vgl. Mizushima Jiro (2014), „Populism to democracy“ („Populism and Democracy“), in: *Chiba Daigaku Hōgaku Ronshū (Chiba Journal of Law and Politics)*. 29 (1-2): 125-147 (auf Japanisch), hier, 127; Mizushima Jiro (2015), „Minshū

## FAZIT

Ausgehend von einem Vorschlag Leggewies hat sich diese vorliegende Arbeit damit beschäftigt, seinen Vorschlag mit Blick auf die Paradoxa, die sich im Kontext der Migrationspolitik verdeutlichen, zu lesen. Ziel dieses vorliegenden Beitrages besteht aber nicht darin, den Vorschlag Leggewies abzulehnen.

In Zeiten vielseitiger Herausforderungen für die EU muss man weiterhin aufmerksam beobachten, woran sich die EU orientieren muss (Leggewie, 2017). Zu den dringenden Problemen gehört ohne Zweifel der Umgang mit Flüchtlingen. Hierfür ist eine kritische Aufarbeitung des Begriffs „Grenze“ notwendig.

Es muss in diesem Zusammenhang darum gehen, eine Solidarität innerhalb der EU herzustellen. Man muss dabei darauf aufmerksam machen, dass die Solidarität innerhalb der EU nicht bedeutet, eine dichte materielle Grenze zwischen der EU und anderen Ländern zu ziehen. Auch die soziopsychologischen Grenzen in der Gesellschaft sollen nicht dichter werden (Haba, 2011, 44).

Es bleibt noch schwer zu sehen, wozu die europäische Politik des (Außen-) Grenzschutzes führt. Es ist dabei beispielsweise schwierig einzuschätzen, ob die polizeilichen Kontrollen an den Außengrenzen zur Sicherheit beitragen können (Lazaridis und Wadia, 2015, 3; Takemura, 2016, 12). Zu beachten ist es aber auch, dass solche Systeme der Begrenzung „eine Typologie von *Insider* und *Outsider*“ (Lazaridis und Wadia, 2015, 3; Takemura, 2016, 12) schaffen. Zu *Outsider* der Grenzen kann man die Flüchtlinge zählen.

Der Zusammenhang zwischen dem Grenzbegriff und der Wahrnehmung der Flüchtlinge als eine „Gefährdung“ verfestigt sich. Man muss sich damit befassen, wie das Trilemma zwischen Menschenrechten, Sicherheit des Staates sowie der EU und liberalen Werten gelöst werden kann.

---

no daihyō’ ka ‘bōekisen’ ka: Berugī, Furanderen no populism seitō“ („A Threat to Democracy?: The Case of the Flemish Populist in Belgium“), in: *Chiba Daigaku Hōgaku Ronshū (Chiba Journal of Law and Politics)*. 29 (4): 1-25 (auf Japanisch), hier, 3-4; Sekinou, 2017, 120-121.

## LITERATUR

- Aas, Katja F. (2011), „‘Crimmigrant’ Bodies and Bona Fide Travelers: Surveillance, Citizenship and Global Governance“, in: *Theoretical Criminology*. 15 (3): 331-346.
- Ausländergesetz vom 28. April 1965, in: Bundesgesetzblatt. Teil I, Nr. 19. (Bonn, am 8. Mai 1965).
- Balibar, Etienne (2010), „At the Borders of Citizenship: A Democracy in Translation?“, in: *European Journal of Social Theory*. 13 (3): 315-322.
- Eisnecker, Philipp und Schupp, Jürgen (2016), „Flüchtlingszuwanderung: Mehrheit der Deutschen befürchtet negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft“, in: DIW Wochenbericht. 8: 158-164.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>: Letzter Zugriff: 18. 01. 2019).
- Haba, Kumiko (2011), „Kakudai EU ni okeru kyōkaisen to citizenship – European Identity to Xenophobia (yosomonogirai) no sōkoku –“ (“Border and Citizenship in the Enlarged EU: Conflict between European Identity and Xenophobia”), in: Shakai Shirin (Hosei Journal of Sociology and Social Sciences). 57 (4): 35-53 (auf Japanisch).
- Hogan, Jackie und Haltinner, Kristin (2015), „Floods, Invaders, and Parasites: Immigration Threat Narratives and Right-Wing Populism in the USA, UK and Australia“, in: *Journal of Intercultural Studies*. 36 (5): 520-543.
- Joppke, Christian (2009), *Veil: Mirror of Identity*. Cambridge: Polity Press.
- Joppke, Christian (2010), *Citizenship and Immigration*. Cambridge: Polity Press.
- Kashiwazaki, Masanori (2016), „Imin seisaku ni okeru liberalism no niitsuhaihan – tōitsu Doitsu no jirei“ („The Antinomy of Liberalism in German Migration Policy“), in: Tokyo Gaikokugo Daigaku Ronshū (Area and Culture Studies). 92: 45-63 (auf Japanisch).
- Kobayashi, Kaoru (2009), „Doitsu no imin seisaku ni okeru ‘tōgō no shinpai’“ („Germany’s „Failed Integration“ Immigration Policy“), in: *European Kenkyū* (European Studies). 8: 119-139 (auf Japanisch).
- Lazaridis, Gabriella und Wadia, Khursheed (2015), „Introduction“, in: Gabriella Lazaridis und Khursheed Wadia (eds.), *The Securitisation of*

- Migration in the EU: Debates since 9/11.* Hampshire: Palgrave Macmillan, 2015, 1-16.
- Leggewie, Claus, „Unionsbürgerschaft für Flüchtlinge: EU-Pass als Ausweg aus der Krise“, in: *Frankfurter Rundschau*. 22. 10. 2015 (<http://www.fr.de/politik/unions-buergerschaft-fuer-fluechtlinge-eu-pass-als-ausweg-aus-der-krise-a-431867>: Letzter Zugriff: 18. 01 2019).
- Leggewie, Claus (2017), *Europa zuerst! Eine Unabhängigkeitserklärung*. Berlin: Ullstein Buchverlag.
- Marshall, Thomas H. (1950), *Citizenship and Social Class, and Other Essays*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mizushima, Jiro (2014), „Populism to democracy“ („Populism and Democracy“), in: *Chiba Daigaku Hōgaku Ronshū (Chiba Journal of Law and Politics)*. 29 (1-2): 125-147 (auf Japanisch).
- Mizushima, Jiro (2015), „Minshū no daihyō‘ ka ,bōekisen‘ ka: Berugī Franderen no populism seitō“ („A Threat to Democracy?: The Case of the Flemish Populist in Belgium“), in: *Chiba Daigaku Hōgaku Ronshū (Chiba Journal of Law and Politics)*. 29 (4): 1-25 (auf Japanisch).
- Nakamura, Kengo (2018), „EU wa ekkyō suru hito no kenri o dokomade-mitometeiruka? EU shimin, imin, nanmin no genjō o fumaete“ („To What Extent Does the European Union Guarantee the Rights of Person Who Crosses Borders?: EU Citizens, Immigrants, and Refugees“), in: *The Keizaigaku Zasshi (Journal of Economics)*. 119 (1): 41-80 (auf Japanisch).
- Namba, Satoru (2016), „EU kokkyō chiiki ni okeru < kyōkai > no politics: Ōshū nanmin kisei regime no kōchiku to Tunisia jin nanmin“ („Politics of « Borderlands » in the European Union: Construction of a European Immigration Control Regime and Tunisian Refugees after the Arab Spring“), in: *Kyōkai Kenkyū (Japan Border Review)*. 7: 45-70 (auf Japanisch).
- Orgad, Liav (2010), „Illiberal Liberalism: Cultural Restrictions on Migrations and Access to Citizenship in Europe“, in: *The American Journal of Comparative Law*. 58 (1): 53-105.
- Paasi, Anssi (1998), „Boundaries as Social Processes: Territoriality in the World of Flows“, in: *Geopolitics*. 3 (1): 69-88.
- Sato, Shigeki (2017), „Kokumin kokka to gaikokujin no kenri – sengo Doitsu no gaikokujin seisaku kara“ („Nation-State and the Rights of Foreigners: The Case of the Foreigners Policy in Postwar Germany“), in:

- Shakai Shirin (Hosei Journal of Sociology and Social Sciences)*. 63 (4): 59-97 (auf Japanisch).
- Sekinou, Hideaki (2017), „Doitsu ni okeru Torukohei Muslim no shakaiteki haijo: kōkikindai ni okeru national na kyōkai no saikitei“ („Social Exclusion of Turkish Muslims in Germany: Redefinition of National Boundary in Late Modernity“), in: *Mita Shakaigaku (Mita Journal of Sociology)*. 22: 111-124 (auf Japanisch).
- Takemura, Nariyoshi (2016), “Nanmin imin tōsei to hanzai tōsei no yūgō oyobi fuhenteki jinken no saikōchiku – kyōkai no kakusan shintō, kan-shi tōsei no fuhēn kōjōka, kiken / anzen paradigm no datsukōchiku” („Fusion of Refugee / Immigration Control and Crime Control, and Reconstruction of Universal Human Rights: Diffusions-Penetration of Border, Generalization of Surveillance-Control, and Deconstruction of Risk / Security Paradigm“), in: *Toin Hōgaku (Tōin Law Review)*. 23 (1): 1-29 (auf Japanisch).
- Tsuchiya, Takeshi (2005), „EU to minshuteki citizenship – daisankoku kkumin no hōsetsu o chūshin ni –“ („The EU and Democratic Citizenship – Focusing on the Inclusion of Third Country Nationals –“), in: *Nihon EU Gakkai Nenpō (EU Studies in Japan)*. 25: 244-266 (auf Japanisch).
- Yamaoka, Kenjiro (2018), „Nanmin kenkyū eno shisōshiteki approach – liberal na nanminkan o koete“ („Beyond a Liberal View of Refugees“), in: *Shakai Shisōshi Kenkyū (Annals of the Society for the History of Social Thought)*. 42: 114-131 (auf Japanisch).

